

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück L. —

Breslau, den 21sten December 1814.

Allgemeine Gesch = Sammlung.

Stück 17. enthält:

- (No. 254.) Den Friederichs- und Freundschafts- Tractat zwischen Preußen und Frankreich. Paris den 30sten May 1814.
und unter
- (No. 255.) Den Friedens- Tractat zwischen Preußen und Dänemark. Berlin den 25sten August 1814.
-

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehen, die in dem ehemaligen Süd- und Neu-Preußen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreußen angestellt gewesen, und zur Wieder-Anstellung oder Abfindung an die neuen Regierungen, dem Tilsiter Friedens-Schlusse gemäß überwiesen gewesen, von denselben aber abgewiesenen Officianten deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeit-Umstände erdulden müssen, als die Staats-Diener der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungs-Rückstände erhielten, und die bewiesene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei den durch den glorreich beendigten Krieg wieder erlangten Mitteln, will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf ihren desfalls gemachten Antrag vom 3ten v. M. folgendes beschloßen:

U u u u

1) Alle

- 1) Alle Beamte, die nicht Eingebörere der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1ten August 1810 in keine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehalts-Vergütung, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.
- 2) Wenn indessen verschiedene zu berücksichtigende Gründe, ihre Rückkunft verzögert haben könnten, z. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so soll n:
- 3) Nicht bloß diejenigen Individuen, welche aus unmittelbaren Staats-Cassen ihre Gehalte bezogen haben, sondern sämtliche Beamte ihre Rückstände liquidiren dürfen, welche von Mir oder meinen Landesbehörden angestellt gewesen und etatsmäßige Gehalte gehabt haben.
- 4) Sollen die hinterbliebenen Wittwen und Kinder, der ohne Anstellung und Wartegeld verstorbenen Officianten, gleiche Rechte mit denen noch lebenden, in gleicher Lage sich befindenden Officianten erhalten, und wie diese ihre Rückstände liquidiren können, und zwar bis zum Todes-Tage oder spätestens bis Ende Juli 1810.
- 5) Von dieser Vergünstigung werden alle diejenigen ausgeschlossen, welche während des Krieges 1807 oder nachher sich notorisch unwürdig betragen, und dadurch die Unterstützung des Staats im allgemeinen verwirkt haben; Namentlich diejenigen, welche von dem Tilfiter Friedensschlusse, und ehe sie an die neue Landes-Regierungen gewiesen wurden, bei diesen Anstellungen angenommen und Dienste geleistet haben.
- 6) Es kann von den berechtigten Beamten nur das letzte etatsmäßige Gehalt mit Ausschluß aller Emolumente, für möglichen Namen haben wie sie wollen, liquidirt werden.
- 7) Da indessen mehrere Unterbedienten, wie z. B. Carzelisten und Boten bei den Gerichtsbehörden, zum Theil nur geringe, zum Theil gar keine bestimmter Besoldungen gehabt haben, sondern auf gewisse Gehalts-Antheile statt des Gehalts angewiesen waren, so sind diese Antheile aus den abgelegten Rechnungen, und sonst gewissenhaft auszumitteln, oder der Betrag derselben nach dem Gehalte der in gleichen Verhältnissen bei den Cammern und deren Unterbehörden angestellten gewesenen Beamten, in keinem Falle aber höher anzusetzen.

- 8) Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß alle Beamten bis Ende Mai 1807 befriediget worden. Es können inoessen auch früher eingestellte Zahlungen, wenn seloige gläubhaft n chgewiesen, durch die weiter hin zu bestimmende Commission geprüft und richtig befunden worden, mit zur Vergütung gelassen werden.
- 9) Vom 1sten Juni 1807 oder dem gehörig erwiesenen frühern Zeit-Punkte ab, kann der Rückstand bis dahin liquidirt werden, wo der Liquidant vom Staate entweder wieder angestellt worden, oder Wartegeld erhalten hat.
- 10) Hiervon muß aber alles in Abzug gebracht werden, was jeder Beamte während des gedachten Zeitraums, entweder aus den Preussischen Cassen oder Unterstützungs-Fonds, von einzelnen Communen und Behörden oder von den neuen Landes-Behörd n unter irgend einem Titel erhalten hat, welches von jedem Liquidanten an Eides- Statt angegeben werden muß; wogegen jede unrichtige Angabe mit dem Verlust aller Ansprüche auf Vergütung geahndet werden wird.
- 11) Von dem solchergestalt ausgemittelten und festgesetzten Gehaltsrückstande wird die Hälfte wirklich vergütet, vorläufig als eine Staats-Schuld anerkannt, und die Bescheinigung hierüber ausgefertigt, zu deren Realisation Ich dereinst Ihre fernere Anträge gewärtige.
- 12) Alle solchergestalt zu leistenden Vergütungen sind den liquidirenden Empfängern unmittelbar zu behändigen.
- 13) Pensions-Rückstände, welche auch in meinen übrigen Provinzen nur in besondern Fällen aus Gnade bezahlt worden sind, können auch nur auf eben diese Weise vergütet werden.
- 14) Uebrigens genehmige Ich, daß dieses Abfindungs-Geschäft einer besondern Commission übertragen werde, deren Mitglieder mit jenen Provinzen und den Schicksalen der dortigen damcligen Beamten vertrauet sind, und ernenne hiezu als Chef:

den Geheimen Ober-Justiz-Rath Dieberichs,

und als Mitarbeiter

den Geheimen Ober-Steuer-Rath von Schüh,

den Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Rother,

den Regierungs-Rath Wohlfahrt, und

den Justiz-Rath Zentsch,

u u u 2

welche

welche diese Geschäfte neben ihren Dienstarbeiten besorgen, und sich hierzu auch aus ehemaligen Sächsischen Beamten das nöthige Subalternen-Personale wählen können; und überlasse es Ihnen, diese Commission Ihrem Vorschlag gemäß, zu ihren Geschäften anzuweisen, von deren Erfolg Ich zu seiner Zeit Ihren Bericht und die weiteren Vorschläge erwarte.

Wien, den 16ten November 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
von Bülow.

B e k a n n t m a c h u n g

die Gehalts-Entschädigung für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-Neuß, Westpreußen- und Neuschlessen betreffend

In Gemäßheit des nach der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre und gewohlenen Auftrags, fordern wir sämtliche in dem abgetretenen ehemaligen Süd-Neuß- und Westpreußen, auch Neuschlessen entlassenen und in die hiesigen Königlich-Preussischen Staaten zurückgekehrten Beamten hiermit auf, ihre Gehalts-Rückstände seit ihrer Entlassung aus jenen Provinzen, bis dahin, wo sie entweder wieder angestellt, pensionirt, oder auf Bartegeld gesetzt worden, nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre sofort anzugeben, die diesfälligen Angaben mit Beobachtung der im 10ten §. enthaltenen Warnung, nach dem beigegebenen Schema gewissenhaft und treulich zu fertigen, und selbige mit der postfreien Bezeichnung

„brechtlose Beamten Sachen“

spätestens binnen 2 Monaten, an die unterzeichnete Commission doppelt einzureichen, indem ein Exemplar der von uns geprüften und festgesetzten Angabe den Einsendern statt des Bescheides, und zum Ausweis bei dem folgenden, nach dem Abschluß unsers Geschäfts nach allerhöchst zu bestimmenden Verfahren zurückgestellt werden soll.

Die Wittwen und Kinder der mittlerweile verstorbenen Beamten haben ihre Angaben in gleicher Art entweder selbst, oder durch ihre Vorstände und Vormünder einzufenden.

Ubriges werden sämtliche Liquidanten, mit Ausnahme der Herrn Di-
genten und Mitglieder der Landes-Collegien, aufgefodert, sich Behufs des Rich-
tigkeits-Attests unter ihren Angaben bei ihren Vorgesetzten oder Orts-Behörden
gehörig auszuweisen, und anderseitig werden sämtliche Behörden hiermit er-
sucht, denen ehemaligen Süd-Neust-Westpreussischen und Neuschlesischen Be-
amten, bei Fertigung ihrer Angaben und Vubringung der Beweismittel, alle
Bereitwilligkeit anzuweisen zu lassen, und hierbei besonders die Witwen und
Waisen, oder wer sonst in gleicher rathloser Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den 1ten December 1814.

Königl. Preuss. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädi-
gungen der Südpfeussischen u. u. Beamten.

Diedrichs. v. Schüb. Rother. Wohlfart. Sentsch.

S c h e m a

zur

Angabe des rückständigen Gehalts

des	{ unterzeichneten verstorbenen }	ehemaligen	{ Südpfeussischen Neustpreussischen Westpreussischen Neuschlesischen }	Beamten N. N.

- | | | | | | | | | | |
|----|--|---|---|---|---|-----|-----|---|-----|
| 2) | Geburts-Ort | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | Kreis | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | Kammer-Departement | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | Provinz | • | • | • | • | • | • | • | • |
| 2) | ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz | • | | | | | | | |
| 3) | hörtiger ehemaliger Dienstort | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | im Kreise | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | im Kammer-Regierungs- oder Zoll-Departement | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | in der Provinz | • | • | • | • | • | • | • | • |
| 4) | hat im letzten Jahre der preussischen Besinnung gehabt | • | | | | | | | |
| | an etatemäßig bestimmtem Gehalt | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | an Gebühren, welche nach §. 7. der Cabinetts-Ordnung | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | vom 16ten November 1814 in Anrechnung gebracht | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | werden können | • | • | • | • | • | • | • | • |
| 5) | hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen | • | | | | | | | |
| | Provinz erhalten | • | • | • | • | • | • | • | • |
| | | | | | | bis | ten | | 181 |

6) und

6) und ist	in die hiesigen Königl. preuß. Staaten zurückgeführt	am	ten	18		
	auf Wartegeld gesetzt	vom	ten	18		04
	aus dem Beamten-Unterstützungsfonds unterstützt worden	vom	ten	18		06
	und hierauf angestellt worden	vom	ten	18		06
	pensionirt worden	vom	ten	18		06
	gestorben laut Todtenschein vom	ten	18	am	ten	18
7) die Dauer der Zwischenzeit beträgt mithin				Jahre	Monathe	
8) hiervon beträgt der Gehalts-Rückstand				Rthlr.	Ggr.	
9) Ist jedoch während dieser Zwischenzeit gegen Gehalt, Abschreibe, oder Tagelöhnen, und überhaupt gegen Vergütung beschäftigt gewesen						
a) bei auswärtigen Behörden				namentlich		
b) bei inländischen Behörden				namentlich		
10) Dauer dieser Beschäftigung		vom	ten	18	bis	ten
		überhaupt	Jahre	Monathe		
11) Betrag der dafür bezogenen Vergeltung		mon.	Rthl.	ggr.	u. überh.	Rthl. ggr.
12) hat außerdem aus hiesigen oder auswärtigen Königl. Cassen oder andern öffentlichen Fonds an außer gewöhnlicher Unterstützung erhalten				namentlich aus der	Casse	
				oder von der	Behörde	
		unterm	ten	18	Rthl.	ggr.
		unterm	ten	18	Rthl.	ggr.
		zusammen		Rthl.	ggr.	
13) Es sind daher dem Gehalts-Rückstande zu 8. überhaupt abzugleichen die zu 11 und 12 nachgewiesenen Beträge mit		Rthlr.	Ggr.			
14) mithin bleiben noch rückständig		Rthlr.	Ggr.			
15) hiervon beträgt die Hälfte		Rthlr.	Ggr.			
16) gegenwärtiger Aufenthalts-Ort						
im Kreise						
im Regierungs-Departement						
in der Provinz						
17) Ist dort angestellt, und in welchem Fache, oder er hielt Wartegeld oder Pension						
18) Bezieht gegenwärtig monatlich		an Gehalt		Rthlr.	Ggr.	
		= Diäten		Rthlr.	Ggr.	
		= sonst. Gehälren		Rthlr.	Ggr.	
		= Wartegeld		Rthlr.	Ggr.	
		= Pension		Rthlr.	Ggr.	
19) Von welcher Behörde oder aus welcher Klasse						
20) dessen Alter						
21) dessen Dienstzeit überhaupt von der ersten Anstellung bis gegenwärtig				Jahre		
22) ob derselbe verheirathet und die Frau am Leben ist				Jahre		
23) ob und wieviel derselbe unversorgte Kinder hat						
	N. ben	ten	1814.			

Namentlich Unterschrift

Der

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit pflichtmäßig, daß ihm nach möglichst sorgfältiger Nachforschung nichts bekannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen könnte, auch daß der sich persönlich stellt, und die Identität seiner Person nachgewiesen hat.

N. den 10ten 1814.

Von dem Dienst-Vorgesetzten, oder, im Fall der Nicht-Anstellung, von der Orts-Behörde, welche bey der Angabe für Verstorbene auch zu bescheinigen hat, daß der Equibant der rechtmäßige Erbe ist.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 408. Wegen Einsetzung der Verzeichnisse von den Zeit- und Flugschriften, welche im Jahr 1814 herausgekommen, mit Ende 1814 aufhören, und 1815 erscheinen sollen.

Sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch, unter Hinweisung auf die dießfälligen Verordnungen (Amtsblatt vom Jahre 1812, Stück 7. Nro. 73. S. 64 — 67, und Stück 50. Nro. 460. S. 589.) aufgefordert:

ein vollständiges Verzeichniß von allen dort vorkommenden Zeit- und Flugschriften, welche im Jahr 1814 erschienen sind, am Ende dieses Jahres aufhören und im künftigen Jahre 1815 erscheinen sollen, mit der Benennung des Beilegers, des Verfassers, des Herausgebers und der Tendenz des Blattes,

unfehlbar bis Ende dieses Monats einzusenden, und dabei die in jenen Verordnungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Diejenigen Magistrate hingegen, welche in das 3te und 5te noch bestehende Steuerträhl. Departement treffen, haben solche sofort den beiden Steuerräthen zu Schweidniß und Glätz anzuzeigen, von welchen die Nachweisungen in gedachter Frist an uns einzusenden sind.

P. VI. Decbr. 1251. Breslau, den 9ten Decbr 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 409. Betrifft die Communal-Accise-Abgabe von den zum Brandtwein bestimmten Kartoffeln.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat durch die Verfügung vom 17ten v. M. s. gefescht:

daß

daß in denjenigen Städten, wo die Brandweinsteuer bei der Fabrication aus Kartoffeln nicht durch den Blasen-Zins erhoben wird, und wo als die neue durch den Tarif vom 18ten Juli c. geordnete Erhöhung der Accise-Abgaben zu Gunsten der städtischen Communen nicht durch einen Aufschlag von 25 pro Cent des Blasen-Zinses zur Erhebung gebracht werden kann, der Steuerfuß von den Kartoffeln selbst um 25 pro Cent, also um 2 sgl. 2 d. für jeden schlesischen Scheffel erhöht, und dadurch die gedachte Communal-Abgabe zur Casse erhoben werden soll.

Wir machen dieses hierdurch bekannt, und weisen dem gemäß die sämmtlichen Accise-Aemter unsers Departements an,

forthin von den zur Brandwein-Fabrication bestimmten Kartoffeln, sofern diese Fabrication nicht durch den Blasen-Zins besteuert wird, außer den ordentlichen Accise-Gefällen, auch noch für jeden schlesischen Scheffel 2 sgl. 2 d. an Communal-Abgabe zu erheben und zu berechnen.

A. D. VI. Dec. 72. Breslau, den 7. Dec. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 410. Wegen des Zoll-Amts Müllrose.

Da nach einer höhern Orts ergangenen Verfügung, außer den bereits festgesetzten Kurmärkischen Grenz-Zoll-Aemtern, über welche auf der westlichen alt-ländischen-Grenze von Ueckmann bis Ratibor, zum Ersatz-Zoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, auch dasjenige zu Müllrose als ein so berechtigtes Ausgangs-Zoll-Amt bestimmt worden ist: so werden die Königlichen Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Departements hiermit ermächtigt, auch auf dieses Amt vorkommenden Falles Ausfuhr-Exanpo te auf Rückzoll abzufertigen.

G. XXIV. 1346. Dechr. Breslau, den 8ten December 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 411. Betreffend den Ersatz Zoll vom Honig.

Um die hier und da darüber,

ob und welcher Ersatz-Zoll von dem aus der Fremde eingehenden Honig zu erheben sei,

entstandenen Zweifel zu beheben, wird auf Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 11ten v. M. hierdurch bestimmt:

daß der eingehende Honig einen Erfaß-Zoll von Zehn Silbergrofchen und Fünf Denar für den schlesifchen Centner zu tragen hat. Die Zoll-Behörden werden sich hiernach achten.

G. XXVII. Decbr. 1287. Breslau, den 9ten Decbr. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 412. Betrifft die Gold-Erhebung bei den Accise- und Zoll-Abgaben.

Da nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten May c. (Seite 63 der Gesessammlung pro 1814.) mit Ausschluß der ganz in Silbergelde zu entrichtenden Abgaben

von Schlachtvieh, vom Getreide zu Mehl, von Gröhe, Graupen, Puder, Stärke, Futterschroot, vom Malz zum Bierbrauen und von Getraide und Wurzel-Gewächsen zum Brandweindrennen,

sämmtliche Accise-Gefälle nur zur Hälfte in Golde eingezahlt werden sollen, so können auch die Ausländer,

die bisher in Schlesien auch die Consumtions- und Handlungs-Accise ganz in Golde gezahlt haben,

eine Ausnahme von dieser Regel nicht machen. Es sind vielmehr auch die Ausländer nach der allgemeinen Vorschrift zu behandeln, und es ist von ihnen, wie von den Einländern, bei Erhebung der Accise-Gefälle, nur die Hälfte in Golde zu fordern.

Da ferner bei Erhebung der Zoll-Gefälle, auch das Zettelgeld als eine Zoll-Abgabe zu betrachten ist, so muß dieses Zettelgeld, eben so wie der Zoll, ganz in Golde erhoben werden.

Diese auf eine Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9ten v. M. sich gründende Bestimmungen, welche um die an einigen Orten über den Gegenstand hervorgetretenen Zweifel zu beseitigen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß kommen, dienen den sämtlichen Accise- und Zoll-Behörden zur genaueren Nachachtung.

G. XXVII. December 1286, Breslau, den 9. Decbr. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

K K K

Nro.

Nro. 413. Wegen der Arrestanten-Transporte, daß solche niemals des Abends, sondern nur zur Tage Stahl finden sollen.

Da die Arrestanten-Transporte nicht immer, wie es vorgeschrieben ist, bei Tage, sondern oft des Abends spät, am Orte ihrer Bestimmung oder im Nachquartiere eintreffen, und hierdurch das Entkommen der Arrestanten begünstigt wird; so werden die Königl. Landrathl. Officia, die Königl. Polizei-Directoren und die Magistrate hierdurch aufgefordert, dergleichen Transporte so zu dirigiren, daß solche noch vor Eintritt des Abends an ihrem Bestimmungsorte oder Nachquartiere eintreffen.

P. VII. Novbr. 1267. Breslau den 10. December. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 414. Verbesserung eines in die Verfügung vom 10ten Novbr. c. Stück XLV. 335. die Unterstützung der Soldaten-Familien mit Brodt oder Mehl eingerichteten Druckstichers.

Nach den Worten in der allegirten Verfügung „von da ab“, welche sich auf die Rückkehr der Mütter oder Väter beziehen, soll nicht „und“ sondern „so wie“ stehen, wodurch jede Undeutlichkeit behoben wird.

M. VIII. Decbr. 864. Breslau den 10ten December 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 415. Wegen der ohne Stempel auszufertigenden Quartal-Pässe.

Nach Vorschrift der Paß-Instruction vom 20sten März v. J. sind die Quartal-Pässe, sowohl zum Eingange als zum Ausgange, stempelfrei, und für die Hälfte der bei andern Pässen eintretenden Gebühren auszufertigen.

Demohngeachtet sollen Orts-Behörden Quartal-Pässe auf Stempelbogen aus.

Die Königl. Polizei-Behörden und zur Ausfertigung der Pässe beauftragten Magistrate, werden daher zur Beobachtung der Paß-Instruction hierunter angewiesen.

P. VII. Decbr. 1542. Breslau, den 11ten Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 416. Wegen des Brodts oder Mehls für die dazu berechtigten Soldatenfrauen und Kinder.

Das vierte Departement des hohen Krieges = Ministerii hat, unterm 26ten v. W. bestimmt, daß die Unterstützung mit Brodt oder Mehl an die dazu berechtigten Soldatenfrauen und Kinder, die bisher in Natura erfolgt, auch in Gelde und zwar für 6 Pfund Brodt oder des dazu erforderliche Mehl 2 gr. Courant = Werth gewährt werden kann, indem der Ankauf der Verpflegungsbedürfnisse jetzt baar geschieht, im Fall von den Empfängern die Zahlung, besonders an D. ten, wo bis zum nächsten Magazin mehrere Meilen entfernt sind, statt der Abholung der Bro. ta. oder des Mehls, gewährt werden sollte, und welche dann für Rechnung der betr. sendenden Proviant = Aemter am Orte selbst geleistet werden kann.

Die Herren Landräthe haben sich hernach zu achten, und mit den Proviant = Aemtern deshalb zu verfahren.

M. VIII. 852. Decbr. Breslau den 12ten December 1814.

Militair = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 417. Wegen Aufzählung und Verwahrung eines Unterstützungs = Fonds für invalide Landwehr =, Landsturm = Männer und Freiwillige ic.

So vorthellhaft sich mehrere Kreis = Comités zur Versorgung der invaliden Landwehrmänner und freiwilligen Jäger, so wie der Wittwen und Waisen der für das Vaterland gefallenen Krieger, in thätiger Bearbeitung und Förderung dieser wohlthätigen Veranstaltung auszeichnen; so bleiben doch noch viele dieser Comités mit allen Anzeigen und Nachrichten, so wie mit den verlangten Nachweisungen der invaliden Landwehrmänner ic. Wittwen und Waisen ic. zurück; und so fehlen alle diese Nachrichten noch von dem Breslau =, Brieg =, Kreuzburg =, Rosenberg =, Lublinitz =, Pless =, Rattibor =, Lobschütz =, Neustadt =, Strehlen =, Striegau = und Trebnitzschen Kreise, gänzlich. . .

Wir fordern daher alle diejenigen Comités, welche noch nicht die in dem Publikando vom 26sten Juny d. J. verlangten und unumgänglich nöthigen Nachweisungen und Subscriptions = Listen eingereicht haben, hierzu nochmals auf; und erwarten von ihrem Eifer, daß sie sich dieser Angelegenheit mit Thätigkeit unterziehen werden.

Dabei tragen wir sämtlichen Herren Landräthen und dem Wohlthätlichen Magistrat zu Breslau hiermit auf:

- 1) bald eine Liste von denjenigen Invaliden aus den Feldbregimentern, Kavallerie, Artillerie und Pionniers, welche sich in ihrem Kreise befinden, einzureichen; welche ihre Namen, Vaterland, Alter, ob sie verheuratet oder unverheuratet sind, die Anzahl und das Alter ihrer Kinder anzeigt, und in der Remarquens-Kolonne ihre Hülfesbedürftigkeit angiebt, anzufertigen und einzureichen;
- 2) eine eben solche Liste von den Wittwen und Waisen der vorstehend bemerkten Militairs gleichfalls zu übergeben;
- 3) und in einem besondern Berichte anzuzeigen: ob und welche Anstalten sowohl durch Privat-Wohlthätigkeit von Einzelnen oder Societäten, als von Seiten der unter öffentlicher Autorität konstituirten Behörden, zum Behuf der Verpflegung und Unterstützung der Invaliden und ihrer Hinterlassenen in ihrem Kreise und resp. in der Stadt Breslau, getroffen worden sind.

Diese Berichte und Anzeigen müssen bis zum 20sten F. M. ohnfehlbar hier eingehen.

G. XXII. Nov. 967. Breslau, den 12ten December 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 418. Wegen der Consumtion-Berechnung für die an vaterländische mobile Truppen vom 1sten Januar F. J. ab, zu verabreichenden Natural-Verpflegung.

Nach einer vom 5ten Departement des hohen Kriegs-Ministerii ergangenen Bestimmung soll, sofern vom 1sten Januar 1815 ab, noch in Natura Verpflegungs-Verabreichungen an Kommandirte oder auch an beurlaubte Offiziers von der Rhein-Armee statt finden, die diesfällige Consumtion nicht mehr dem Königl. Feld-Ober-Proviant-Amte in Berlin liquidirt, sondern so wie es vor dem Kriege geschehen, den betreffenden Bezirks-Proviant-Aemtern angerechnet werden.

Für die Abrechnungen bis Ende December gilt dagegen das bisherige Liquidations-Verfahren; welches sämmtlichen Königl. Landrätthl. Offiziis, Proviant-Aemtern und Magazin-Behörden hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht wird.

M. II. Decb. 1964. Breslau, den 13ten December 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 27. Betreffend die Instruction wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit nachfolgende Instruction wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen, unter der Anweisung zur Gynofur mitgetheilt: daß diejenigen Behörden und Justiz-Beamten, welche auf mehreren Ortsschaften die Justiz verwalten, von diesen sämmtlichen Ortsschaften zusammen nur eine Erbschafts-Stempel-Tabellen anzufertigen und einzureichen haben.

Instruction wegen Abfassung der Erbschafts-Stempel-Tabellen

Das Schema zur vierteljährigen Erbschafts-Stempel-Tabellen enthält folgende Rubriken:

a) Laufende Nummer.

In dieser Colonne muß die Zahl der Erbfälle vom Anfang bis zum Schluß der Tabelle in ununterbrochener Folge-Reihe fortgesetzt werden, ohne Unterschied des Religions-Verhältnisses der Verstorbenen, deren Wohnorts, oder sonstigen Unterabtheilung des Jurisdiction-Bezirks u. c., so daß in ein und derselben Tabelle jede No. 2. nur einmal vorkommt.

b) Namen, Stand und Todes-Zag des Erblassers

Hier müssen sämmtliche, in denen den Gerichten zukommenden Todten-Listen verzeichnete Todesfälle ohne alle Ausnahme, ob die Verstorbenen erwachsene Personen oder Kinder waren, und ob sie ein Erb-Vermögen hinterlassen haben oder nicht, eingetragen werden. Die etwanige Präsumtion einzelner Untergerichte, daß vielleicht bei Todesfällen der Kinder, deren Eltern noch leben, es sich von selbst verstehe, daß selbige kein Vermögen hinterlassen haben, ist nicht gültig, indem auch Kinder von sehr geringem Alter schon Vermögen besitzen können, und es dürfen daher die Todesfälle solcher Kinder niemals weggelassen werden.

Der Todes-Zag der Erblasser muß jedesmal ganz ohnfehlbar angemerkt seyn, indem sich ansonst die etwanigen Verschleppungen der Erbes-Regulirungen nicht beurtheilen lassen.

c) Ganzer Betrag des Nachlasses.

Hier muß die Hupsumme des Nachlasses, ohne Unterschied der Höhe des Erbvermögens, eingetragen werden. Bei denjenigen Todesfällen, wo kein Nachlaß vorhanden, ist es nicht genug, daß die Colonnen durchstrichen, oder durchpunktirt werden; sondern es muß auch außerdem in der Rubrik:

Bemer-

Bemerkungen,

ausdrücklich vermerkt werden, ob ein Erbvermögen existirt, und daß dieserhalb von Seiten des Gerichts, die erforderliche Recherche gehalten worden ist.

d) Nahmen des Erben, Legatarien, und Donatarien, mit der Bemerkung, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.

Ob diese Rubrike schon sehr deutlich besagt, was in selbiger aufzustellen ist; so wird dennoch wiederholt, daß hierin sämmtliche Erben, Legatarien und Donatarien, namentlich, und zwar einzeln aufgeführt werden müssen, und daß es nicht genug ist, wenn die Zahl der Descendenten, oder sonstigen Erben, bloß angezeigt wird.

Bei jedem Erbnehmer muß hinter dessen Nahmen das Verwandtschafts-Verhältniß, mit dem verstorbenen Erblasser vermerkt, und bei Personen, bei denen keine Verwandtschaft mit dem Erblasser statt findet, ausdrücklich gesagt werden: nicht verwandt.

Bei jedem Erbfall muß in dieser Rubrike der Vermerk aufgestellt seyn, ob die Erben ex testamento oder ab intestato, in den Besitz des Erbvermögens der Verstorbenen gelangt sind.

e) Betrag der einzelnen Erb-Portionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.

In dieser Colonne ist jede einzelne Erb-Portion, hinter dem Nahmen des betreffenden Erbnehmers aufzuführen, und es dürfen keinesweges mehrere Erb-Portionen von gleicher Höhe zusammengezogen werden, auch selbst diejenigen Geschäfts-Beträge, welche dem Erbschafts-Verth-Stempel nicht unterworfen sind, müssen hier übertragen seyn, so daß der Gesammt-Betrag aller einzelnen Erb-Portionen u. c., den ganzen Betrag des Nachlasses in der Colonne ad e genau übereinstimmend nachweist, und um sich von der Richtigkeit dieser Balance zu überzeugen, haben die Gerichte die einzelnen Erbraten, bei jedem Erbfall besonders zu summiren.

f) Procent-Betrag.

Diese Colonne bedarf keiner weitern Erläuterung, da die Benennung des Gegenstandes schon an sich selbst ganz erschöpfend ist.

g) Betrag des gelösten Verth-Stempels.

In dieser Rubrike sind nur diejenigen Stempel-Beträge zu inseriren, welche bereits berichtigt sind, und wofür das geldsete Stempel-Papier, mit dem vor-

schrift-

schriftsmäßigen Accise- oder Stempelamtlichen Atteste versehen, ad acta überreicht worden sind.

h) Bemerkungen.

Das, der Instruction vom 5ten Sept. 1811 beigelegte Formular zur Erbschafts- Stempel- Tabelle, enthält sehr umständliche Belahungen, welche Bemerkungen hier aufzustellen sind, demohnerachtet aber wird zu noch mehrerer Erläuterung bemerkt:

aa) Bei Erbschaften, welche durch die erfolgte Werth- Stempel- Berichtigung, als erlediget nachgewiesen werden, muß ausdrücklich bemerkt seyn, wenn der Stempel gelöst, oder wie die Berichtigung der Stempel- Gefälle nachgewiesen, und unter welchem Dato, der vom betreffenden Accise- Amte gehörig überschriebene Stempel, von den Erben zu den Acten überreicht worden ist.

bb) Bei Erbfällen, wo der Nachlaß im Laufe der gesetzlichen Frist noch nicht regulirt ist, müssen die diesfälligen Hindernisse umständlich und pflichtmäßig angezeigt werden, keinesweges ist aber eine oberflächliche Bemerkung, z. B.:

„der Nachlaß ist noch nicht regulirt,“
genügend; indem sich daraus nicht folgern läßt, ob wichtige Ursachen oder Nachlässigkeit der betreffenden Gerichte, obwalten:

cc) Alle übrige etwa erforderliche Bemerkungen, z. B. wegen obwaltender Güter- Gemeinschaft zwischen Eheleuten u. c., müssen ganz deutlich und so klar aufgestellt werden, daß dem Revisor dabei gar kein Zweifel übrig bleiben können, besonders aber ist bei denjenigen Fällen, wo der überlebende Theil der Ehegatten, aus der Erbmasse ihr Eingebrautes in Voraus von der Erbmasse zurückfordern, ausdrücklich zu bemerken, daß, und auf welche Art selbigen diesfälligen Beweis geführt haben.

dd) In Fällen, wo in den Tabellen bemerkt ist, daß die Nachlaß- Regulirung dem Königl. Ober- Landes- Gericht, oder einem andern Gerichte competiren, muß jedesmal angezeigt seyn, wenn den betreffenden Gerichten Anzeige geschehen oder Nachricht gegeben worden ist. Außerdem muß die Antwort des letztern der Tabelle als Belag beigelegt, und darin bemerkt seyn, welche Nummer die darin angezeigten Erbfälle in den betreffenden Tabellen erhalten haben.

Bei der Nachtrags- Erbschafts- Stempel- Tabelle wird in Betreff, der 1ten, 2ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Colonne, auf die vorstehend von litt. a. bis h, bei der Erbschafts- Stempel- Tabelle gemachten Erläuterung Bezug genommen, und nur noch bemerkt:

zu der 2ten Colonne No. 118 der frühern Haupt-Tabelle.

Hier müssen die Nummern der zur Nachtrags-Tabelle verwiesenen Erbfälle, unter welcher sie in der frühern Haupt-Tabelle aufgeführt waren, genau vermerkt werden, bei den Erbfällen aber, welche schon aus einer Nachtrags-Tabelle in eine folgende transferirt worden sind, ist auch die Nummer, unter welcher selbige in der vorherigen Nachtrags-Tabelle aufgeführt waren, Behufs der bessern Uebersicht zu bemerken.

In der dritten Colonne, ist jedesmal den einzutragenden Erbfällen die Benennung des Zeitraums der frühern Haupt-Tabellen, aus welchen selbige übertragen worden, voranzuschreiben.

In der letzten Rubrik: Bemerkungen, sind die Beantwortungen der, auf die frühern Tabellen ergangenen Erinnerungen erlegend aufzustellen. Uebrigens müssen alle und jede zur Nachtrags-Tabelle verwiesenen Erbfälle ganz umständlich, und eben so übersichtlich eingetragen werden, als wenn selbige noch gar nicht tabellarisch nachgewiesen worden wären, eine Abkürzung in Bezug auf die frühere Haupt- oder Nachtrags-Tabelle ist nicht hinfänglich, indem bei der Revision eine nochmalige Durchsicht der frühern Tabellen, in Betreff der darinn unerledigt gebliebenen Erbfälle, nicht immer statt finden kann.

Wegen Rubricirung der Nachtrags-Tabelle, wird auf den §. 35. der Instruction vom 5ten Sept. 1811, Abschn. III., Bezug genommen, nach welcher sich die Nachtrags-Tabellen in Betreff des Zeitraums, jedesmal mit dem currenten Erbschafts-Stempel-Tabellen, anschließen müssen, und zwar dergestalt, wenn z. B. ein Gericht mit der Erbschafts-Stempel-Tabelle, für das Quartal vom 1ten Dec. 1811 bis ult. Februar 1812, zugleich eine Nachtrags-Tabelle einreicht, in welcher der früheste Erbfall sich vom Monat Juni 1809 herschreibt; so muß in der Aufschrift der Nachtrags-Tabelle gesagt werden: vom Monat Juni 1809 bis ultimo November 1811.

Bei Fällen, wo aus mehreren frühern Tabellen Erbfälle zum Nachtrags verwiesen sind, dürfen nicht für jedes betreffende Quartal besondere Nachtrags-Tabellen gefertigt; sondern es müssen selbige sämmtliche, bei einem und demselben Gerichtsamte, unerledigt gebliebene, und zur Nachtrags-Tabelle verwiesene Erbfälle, nur in eine Nachtrags-Tabelle gebracht werden.

Sowohl bei der Erbschafts-Stempel-, als auch bei der Nachtrags-Tabelle, müssen jedesmal demtliche Edicten, welche zu dem betreffenden Jurisdiction-Bezirk gehören, und worüber die Tabelle print, nachherlich ausgeführt, und dabei bemerkt werden, in welchen Kreiseln selbige belegen sind.

Die Beobachtung der chronologischen Ordnung bei Eintragung der Todesfälle in die Tabellen, haben die Untergerichte sich besonders sehr angelegen seyn zu lassen, in Betreff deren sich seit viele derselben zuvörder Abweichungen erlaubt haben.

Die Tabellen müssen jedesmal von den Gerichten durch Unterschrift vollzogen und mit einem Datum versehen werden, keinesweges aber sind die alleinigen Unterschriften der Actuarien oder Gerichtschreiber gültig.

Bei Todesfällen, wo ein überlebender Ehegatte den Verstorbenen ab intestato ganz allein beerbt, muß die Ursache seines alleinigen Erb-Rechts umständlich angezeigt werden da der Fall, wo Eheleute sich ohne testamentarische Disposition oder sonstige Verfügungen zu begeben, nur sehr selten eintritt.

Uebrigens haben die Gerichte ernstlichst darauf zu halten, daß ihnen von den Pfarrern die Todten-Listen in den bestimmten Terminen prompt zugestellt werden.

Breslau, den 11ten November 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 29. Wegen Einziehung der rückständigen Gehalts-Beiträge für die brodlosen Districte.

Nachdem das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht Höhern Orts angewiesen worden ist, die Einziehung der Gehalts-Beiträge für die brodlosen Districte mit Ende des laufenden Monats aufdröhen zu lassen, dagegen aber die bis zum 1sten Januar rückständigen Beiträge einzuziehen; so wird sochens den Untergerichten und übrigen Justiz-Beamten des hiesigen Departements hiermit befohlen geracht, um die Nachtrände an den hiesigen Districte-Cassen-Buchhalter Schupp, al Rentanten des unterstehenden Fonds, ungesäumt einzufordern.

Breslau den 16ten December 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuss. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 7. Betreffend die bis zum 31. Decbr. d. J. zu liquidirenden mit der Vermögens-Steuer des 2^{ten} und 3^{ten} Termins zu compensirenden Lieferungs-Forderungen.

So dringend der Abschluß der Vermögens- und Einkommen-Steuer Angelegenheit in der Bekanntmachung des Herrn Staats-Canzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 10. Septbr. c. (Breslauer Zeitung No. 110. vom 17. ejd. M.) auch gemacht, und darin festgesetzt wird: daß nach dem 31. December d. J. keine Liquidationen wegen Forderungen für die vom 1. März bis Ende Decbr. 1812. geleisteten, edictmäßig mit der Vermögens-Steuer für den 2^{ten} und 3^{ten} Termin zu compensirenden Lieferungen mehr angenommen, dagegen die Steuer-Reste ohne Rücksicht eingezogen werden sollen, so sehen wir uns doch genöthigt, den Herrn Landrathen, Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionarien, diese Bekanntmachung nicht allein in Erinnerung zu bringen, sondern ihnen auch dringendst zur Pflicht zu machen, die Einreichung aller noch zurückgebliebenen Lieferungs-Liquidationen aus der vorbemerkten Periode, so wie demnächst die Einholung der erforderlichen Auerkenntnisse von Seiten der Königl. Hochlöblichen Regierung zu beschleunigen, damit alsdann sogleich, das Compensations-Geschäft vorgenommen, und prompt beendigt werden kann.

Zugleich beauftragen wir sämmtlich: Kreis- und Communal-Commissionen, und bei 2 Rthl. Strafe binnen 14 Tagen Anzeige zu machen, wie weit in jedem Kreise und in den Städten diese Lieferungs- und Compensations-Angelegenheit geordnet ist.

Breslau, den 12. December 1814.

Königlich. Preuss. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Bekanntmachungen.

Die unterzeichnete Commission findet sich zu Vorbeugung aller weitern incomp. tenten Anträge bei ihr veranlaßt, dem Publico hierdurch bekannt zu machen: daß von denen aus der Kriegs-Epoche vom Jahr 1806 bis 1sten November 1808 herrührenden Forderungen, nur solche Ansprüche, die nicht aus Lieferungen und Leistungen für den vaterländischen Kriegsdienst, sondern bloß auf Veranlassung des Feindes gefordert und geleistet worden, zur Competenz derselben gehören; wogegen die Forderungen, die zum vaterländischen Kriegs-Bedarf gefordert und geleistet worden,

- a) in sofern sie Festungs-Approvisionnement, Fourage und Vivres betreffen, bei der Königl. Regierung,
in sofern sie aber
- b) nicht Fourage oder Vivres, sondern von den Königl. Gouvernemen'ts requirirte baare Gelder, Pferde, Armaturen, Mondirungs-Stücke und dergleichen Militair-Bedürfnisse betreffen, bei der zur Untersuchung des Militair-Rechnungs-Wesens angeordneten Königl. Commission zu Breslau zu liquidiren sind.

Berlin, den 24sten November 1814.

Provinzial-Kriegs-Schulden-Regulirungs-Commission für
Ober- und Mittel-Schlesien.

v. Reinersdorff. B. v. Grukschreiber.

Bekanntmachung wegen Fixirung des Schulgeldes zu Grottkau.

Die Stadt-Commune zu Grottkau hat sich aus eigenem Antriebe entschlossen, für die Lehrer der Stadtschulen beider ConfeSSIONen statt des bisher üblichen sehr unordentlich eingehenden wöchentlichen Schulgeldes jährlich eine Summe von 36 Rthlr. durch gemeinschaftliche Beiträge aufzubringen. Da durch diese Einrid-tung sowohl das Einkommen der Lehrer gegen alle Verkürzungen gesichert, als auch jede Veranlassung zu Schulversumnissen beseitigt wird; so verdient der dadurch von der Stadtgemeine zu Grottkau mit einer bedeutenden Anstrengung ihrer Kräfte für die Verbesserung des Schulwesens an Tag gelegte Eifer nicht nur öffentliche Belobung, sondern es ist auch zu wünschen, daß diesem Beispiele, weld em die Städte Ohlau, Reiffe, Landeshut und Löwen schon rühmlichst vorangegangen sind, bald mehrere Communen folgen mögen.

G. S. VIII. November 268. Breslau, den 14. Decbr. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Bekanntmachung wegen Verbesserung der katholischen Schule zu Reiffe.

Was eine Gemeine, welcher die Aufnahme des Schulwesens und ein zweckmäßiger Unterricht ihrer Kinder am Herzen liegt, zu leisten vermag, hat die Commune der Stadt Reiffe bewiesen, indem sie um 4 neue Lehrer bei ihrer katholischen Stadtschule anzustellen, und um die älteren in Ruhestand versetzen zu können, eine jährliche Summe von 1200 Rthlr aufzubringen beschloffen hat. Wir müssen diesen Anstrengungen für eine so wichtige Angelegenheit hiermit unsern ganzen Beifall ertheilen, und bleibt nur zu wünschen, daß mehrere Städte dies in rühmlichen Beispiele folgen mögen.

G. S. VIII. Octbr. 181. Breslau den 14. December 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.
